



Amtssigniert. SID2023111143913  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Bau- und Raumordnungsrecht**

**MMag. Paul Tolloy**

Telefon +43 512 508 2711

Fax +43 512 508 742715

[baurecht@tirol.gv.at](mailto:baurecht@tirol.gv.at)

An  
alle Gemeinden Tirols sowie an  
die Bezirkshauptmannschaften Tirols

Per Email

UID: ATU36970505

**INFORMATION an alle Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften Tirols;  
Fertigstellungsmeldung von Photovoltaikanlagen nach § 44 Abs. 8 TBO 2022**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

RoBau-7-03/44V18/7-2023

Innsbruck, 14.11.2023

Sehr geehrte Bürgermeisterin, sehr geehrter Bürgermeister!  
Sehr geehrte Bezirkshauptfrau, sehr geehrter Bezirkshauptmann!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch die mit 01.09.2023 in Kraft getretene Novelle LGBl. Nr. 64/2023 wurden die Bestimmungen über die Bauvollendung in § 44 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022) um einen Absatz 8 ergänzt, welcher wie folgt lautet:

*„Die Fertigstellung von Photovoltaikanlagen nach § 28 Abs. 3 lit. f, g und h ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat den betreffenden Bauplatz zu bezeichnen sowie Angaben zur Lage und Engpassleistung der Anlage in kW zu enthalten.“*

Dieser neuen Bestimmung nach müssen Photovoltaikanlagen, für die weder eine Bewilligungs- noch eine Anzeigepflicht besteht, nach der Fertigstellung der Baubehörde gemeldet werden.

(Die Fertigstellung anzeige- und bewilligungspflichtiger PV-Anlagen war bisher schon nach § 44 Abs 1 und 3 TBO 2022 anzeigepflichtig.)

Die Meldeverpflichtung des Bauherrn wurde vorgesehen, um der Behörde ausreichende Informationen auch über den Bestand jener Photovoltaikanlagen, für die weder eine Bewilligungs- noch eine Anzeigepflicht besteht, zu verschaffen und um die von solchen Anlagen wegen der bestehenden elektrischen Spannungen ausgehenden Gefahren in verschiedenen Situationen ausreichend berücksichtigen zu können. Derartige Informationen sind **besonders für die Feuerwehren** für einsatztaktische Überlegungen bzw. **im Einsatzfall notwendig**.

Dass die vorzunehmende Fertigstellungsmeldung wichtig und jedenfalls durchzuführen ist, wird durch die korrespondierende Strafbestimmung in § 67 Abs. 2 lit. f) TBO 2022 unterstrichen, wo die Unterlassung der Anzeigepflicht nach § 44 Abs. 8 leg. cit. unter Strafe gestellt wird.

Durch die Energieagentur Tirol wurde ein entsprechendes Formular bereitgestellt, welches die erforderlichen Meldekriterien beinhaltet, sowohl für Bürger, PV-Anlagen-Errichter als auch für die Behörden ab sofort zur Verfügung steht und unter folgender Adresse abgerufen werden kann:

[www.energieagentur.tirol/anzeige-pv](http://www.energieagentur.tirol/anzeige-pv)

Vor diesem Hintergrund werden die **Gemeinden Tirols ersucht**, zum einen

- die Gemeindebürger über die neue Verpflichtung nach § 44 Abs. 8 TBO 2022 ausreichend zu informieren und zum anderen
- den Downloadlink betreffend das Formular der Energieagentur Tirol in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.

Überdies werden die **Gemeinden und die Bezirkshauptmannschaften Tirols als Baubehörden ersucht**, die einlangenden Fertigstellungsmeldungen an die jeweils zuständige Feuerwehr weiter zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

MMag. Tolloy